

Alle Fraktionen in der Gemeindevertretung Zeuthen

Antrag 06/2019

25.11.2019

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Betreff: Klassifizierung der Baumaßnahme „Heideberg 1“ als Straßenausbau

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest:

Die Straßenbaumaßnahme „Heideberg 1. BA“ fällt nicht unter die Erschließung nach dem BauGB, sondern unter das Kommunalabgabengesetz.

Der Bürgermeister wird damit beauftragt sicherzustellen, dass im Falle einer gerichtlichen Klassifizierung als Erschließungsanlage (Heideberg 1. BA) die Beiträge durch die Gemeinde Zeuthen eingefordert werden können.

Problembeschreibung / Begründung:

Die Gemeindevertretung hat den Ausbau der Straßen „Teich-, Wald-, Kurze Straße und Potsdamer Straße (unbefestigter Teil)“ beschlossen. Der Straßenausbau ist gemäß Straßenausbauprogramm der Gemeinde Zeuthen als Wohnbereich Heideberg 1. BA bezeichnet und wird fortführend so in Kurzform benannt.

Für die Frage, inwieweit in der Straßenbaumaßnahme „Heideberg 1. BA“ Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden dürfen, ist maßgebend, ob gem. § 242 IX BauGB zu einem Zeitpunkt vor dem 3. Oktober 1990 die Straße nach einem „technischen Ausbauprogramm“ oder den „örtlichen Ausbaugeflogenheiten“ bereits fertiggestellt wurde.

Das Vorliegen eines dieser Tatbestandsmerkmale ist umstritten. Unter einem „technischen Ausbauprogramm“ ist ein Plan zu verstehen, der Vorgaben zur bautechnischen Herstellung der Erschließungsanlage oder ihrer Teile enthält. Der Plan muss in irgendeiner Form schriftlich niedergelegt worden sein, oder durch Zeugen bewiesen werden. Er muss nicht von einer staatlichen Stelle stammen. Es reicht vielmehr aus, wenn sich eine staatliche Stelle diesen Plan zu Eigen gemacht hat. Unter „Örtliche Ausbaugeflogenheiten“ sind das über einen längeren Zeitraum feststellbare Verhalten einer Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen zu verstehen.

Bereits in der Zeit der DDR wurden verschiedene Arbeiten an der Straße ausgeführt. Die entsprechenden Unterlagen werden per Dokumentation diesem Antrag beigelegt. Ferner liegt die Bereitschaft von Anwohnern, hinsichtlich einer eidesstattlichen Versicherung den Dokumentationsstand in Papier und Bild zu unterstützen, vor.

Zum Zeitpunkt der Straßenbaumaßnahme wies das Gebiet einen Gehweg, Beleuchtung und eine Entwässerung in Form von Gullideckeln im Straßenraum auf. Sickerungsmulden am Rand waren ebenfalls erkennbar.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme konnten im Untergrund Pflasterarbeiten zur Begrenzung Gehweg und Fahrstreifen aufgefunden werden.

Auf Grund der vorliegenden Dokumente und nach den vorgelegten Unterlagen zur Historie durch die Anwohner sowie die Berichte von Beteiligten am damaligen Ausbau spricht vieles dafür, den damaligen Bau als „technisches Ausbauprogramm“ und/oder „örtliche Ausbaugeflogenheiten“ anzuerkennen. Aus diesem Grund fällt die Baumaßnahme nicht unter das Baugesetzbuch, sondern unter das Kommunalabgabengesetz, da es sich lediglich um einen Straßenausbau und nicht um eine Erschließung handelt.

Sollte das Land Brandenburg die rechtliche Beurteilung der Gemeinde Zeuthen nicht anerkennen, muss der Bürgermeister vorab sicherstellen, dass nach einer juristischen Prüfung die Gemeinde Zeuthen ggf. Erschließungsbeiträge erheben kann.



Nadine Selch
für die Einreicher

Karl Uwe Fuchs
für die Einreicher